

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln zum Verbot des Verweilens auf der Dammkrone der Alfred-Schütte-Allee in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 28.05.2021

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen wird die am 19.04.2021 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zum Verbot des Verweilens auf der Dammkrone der Alfred-Schütte-Allee in Köln

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.04.19_0081-01_verweilverbot_alfred-schuette-allee_vom_19.04.2021.pdf

dahingehend geändert, dass sie mit Ablauf des 14.06.2021 außer Kraft tritt.

Die Notwendigkeit der Anordnung des Verweilverbots besteht fort. Die Inzidenzlage (Wert am 28.05.2021: 51,8) erlaubt keine Aufhebung des Verweilverbots, weil weiterhin – insbesondere bei verbesserter Wetterlage – infektiologisch unerwünschte Kontakte zu besorgen sind und eine nachhaltige niedrige Inzidenz noch nicht erreicht ist. Auf die Begründung der Allgemeinverfügung wird im Übrigen Bezug genommen. Die erneute kurze Frist für die Verlängerung ist Ausdruck einer engmaschigen Überprüfung der Notwendigkeit des Verweilverbots.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen